

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei Bad Rothenfelde (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 20. November 2002 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Rothenfelde. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

1. Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern Medien (Bücher, Tonträger, Datenträger, Spiele u.a.) zur Verfügung.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.
3. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
4. Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Bad Rothenfelde in Anspruch genommen werden.
5. Andere Personen, insbesondere Gäste und Touristen, können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren erhoben. Ferner werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Anmeldung

1. Der Benutzer muss sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises anmelden.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen die Haftung für ihre Kinder.
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei an.
4. Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zur Aufgabenerfüllung der Gemeindebücherei einverstanden.

§ 5 Büchereiausweis (Benutzerkarte)

1. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis (Benutzerkarte), der zur Ausleihe der Medien berechtigt.
2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei.
3. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises (Benutzerkarte) sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises (Benutzerkarte) wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises (Benutzerkarte) entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 6 Ausleihe

1. Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher-CD, Kinder-CD und CD-ROM beträgt 3 Wochen, für DVD und Musik-CD je 1 Woche.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt.
3. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihe von Tonträgern und Datenträgern (CD-ROMs u.a.) sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
5. Erkennbar von Viren befallene Datenträger werden sofort aus dem Ausleihbestand der Bücherei entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

§ 7 Vorbestellung

1. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Die Medien bleiben für den Benutzer vier Öffnungstage reserviert.
2. Für einzelne Medienarten können Beschränkungen für die Vorbestellung festgesetzt werden.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Bei Überschreitungen der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Benutzer die schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen, nach drei vorherigen Mahnungen, ist der Entleiher zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der entlehnten Medien verpflichtet. Gegebenfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis auch dann zu entrichten, wenn das Bibliotheksgut später zurückgegeben wird.

§ 9 Behandlung der Medien

1. Alle Medien sind schonend und mit größter Sorgfalt zu behandeln; insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.
2. Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf Schäden vorangegangener Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, ist er zur Mitteilung verpflichtet.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer dies gemeldet hat.
4. Bei Verlust entliehener Medien haftet der Benutzer. Er ist zum Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Medien verpflichtet. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.
5. Bei Verlust von Spielteilen oder Beilagen zu Medien ist der Entleiher ganz oder teilweise zur Wiederbeschaffung verpflichtet.

§ 10 Verhalten in den Büchereiräumen

1. In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden; insbesondere ist Lärmen, Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzer während seines Aufenthaltes erleidet und die nicht von der Bücherei schuldhaft verursacht werden. Eine Haftung für Garderobe oder abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
3. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten

§ 11 Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsverordnung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 27.11.2002

Gemeinde Bad Rothenfelde

Rehkämper
Bürgermeister